



Reglement Bezugswesen Finanzverwaltung

Vom 18. Dezember 2008

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz sowie § 159 Abs. 1 aStG und § 66 Abs. 1 aStGV (bis Steuerjahr 2000) oder § 222 Abs. 1 StG und § 71 Abs. 1 StGV (ab Steuerjahr 2001) sowie die Weisungen Rechnungsstellung und Bezug (Stand: 22. September 2008) und Steuererlass und Stundung (Stand: 30. September 2008) des Kantonalen Steueramtes,

beschliesst:

Art. 1

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Mit dem Bezug der Steuern und der Forderungen von Einwohner- und Ortsbürgergemeinde wird die Finanzverwaltung (Amtsstelle) betraut. Der Finanzverwaltung werden sämtliche Entscheidungsbefugnisse übertragen. Sie kann auch beschwerdefähige Verfügungen erlassen, die Gläubiger vor Gericht vertreten und den Steuerbezug in einzelnen Fällen an das Kantonale Steueramt delegieren.

Art. 3

Bei Gesuchen um Zahlungserleichterung sowie Anständen im Bezugsverfahren kann die steuerpflichtige Person auf schriftliches Begehren eine Verfügung von der Finanzverwaltung verlangen. Gegen eine solche Verfügung sowie gegen einen Nachlass- oder Erlassentscheid kann innert 10 Tagen nach Eröffnung mittels schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat verlangt werden, dass der Gemeinderat über das Gesuch entscheidet. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Rekurs beim Steuerrekursgericht erhoben werden.

Art. 4

Nachlassverträge und Erlassentscheide müssen kollektiv durch den Finanzverwalter oder Stellvertreter und den Fachspezialisten Bezugswesen oder Stellvertreter unterzeichnet werden. Der Gemeinderat entscheidet in folgenden Fällen über Nachlass- oder Erlassgesuche erstinstanzlich:

- wenn der Gesuchsteller ein kommunales Behördemitglied oder ein Mitarbeiter der Gemeinde ist;
- wenn beim Gesuchsteller ein gesteigertes öffentliches Interesse gegeben ist.

Bei welchen Gesuchstellern ein gesteigertes öffentliches Interesse gegeben ist, liegt im Ermessen der Finanzverwaltung oder des Gemeindeammannes.

Art. 5

Der Gemeinderat ist jährlich mit der Rechnungsablage detailliert über die getätigten Erlass-, Nachlass- und Verlustbuchungen in Kenntnis zu setzen. Verlustbuchungen, die ohne Vorliegen eines Verlustscheins erfolgen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 6

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Wettingen, 18. Dezember 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber